

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Newsletter April 2026

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
Liebe Freunde und Kollegen,

die steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen sowie der Vorsteuerabzug bleiben ein Dauerthema – und ändern sich mit der Einführung der E-Rechnung weiter. Nachfolgend finden Sie eine kompakte Übersicht zu Ihren Pflichten.

1. Kleinbetragsrechnungen (bis 250 € brutto)

Für eine ordnungsgemäße Kleinbetragsrechnung sind erforderlich:

- Name und Anschrift des Gastwirts
- Ausstellungsdatum
- Art und Menge der Speisen und Getränke
- Gesamtentgelt einschließlich Umsatzsteuer
- Umsatzsteuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Zusätzlich (z.B. handschriftlich) zu ergänzen:

- **Angabe des einladenden Gastgebers** auf dem Beleg
- Anlass der Bewirtung
- Name der Teilnehmer
- Unterschrift des einladenden Gastgebers

2. Rechnungen über 250 € brutto

Rechnungen über 250 € müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Gastwirts
- Name und Anschrift des bewirtenden Unternehmens / der einladenden Person
- Steuernummer oder USt-IdNr. des Gastwirts
- Rechnungsdatum und fortlaufende Rechnungsnummer
- genaue Leistungsbeschreibung (Speisen/Getränke) und Leistungszeitpunkt
- Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag
- angewandeter Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung
- maschinelle Erstellung und elektronische Aufzeichnung der Rechnung

Ergänzend ist erforderlich:

- Anlass der Bewirtung
- Teilnehmern der Bewirtung
- Unterschrift des einladenden Gastgebers

3. Vorsteuerabzug

- Der **Vorsteuerabzug** setzt eine **ordnungsgemäße Rechnung** voraus (siehe oben).
- Formale Fehler können durch eine **Berichtigung** des Belegs geheilt werden.

4. E-Rechnungspflicht ab 2027

- Für **Kleinbetragsrechnungen bis 250 €** bleibt die **Papierrechnung zulässig**.
- Besteht eine Pflicht zur E-Rechnung, berechtigt grundsätzlich **nur die E-Rechnung** zum Vorsteuerabzug.
- Wird irrtümlich eine „sonstige Rechnung“ (z. B. Papierrechnung) ausgestellt, kann der Vorsteuerabzug **erst nach Berichtigung** durch eine E-Rechnung geltend gemacht werden.

Unser Tipp für die Praxis

- Prüfen Sie Bewirtungsbelege unmittelbar nach Erhalt auf **Vollständigkeit und Korrektheit**.
- Ergänzen Sie die zusätzlichen Angaben direkt
- Ab 2027 sollten Sie bei Bewirtungsrechnungen **über 250 €** aktiv eine **E-Rechnung anfordern**, sofern eine E-Rechnungspflicht besteht.

Im **Mandantenbereich** auf unserer Webseite stellen wir Ihnen detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung von Geschäftsessen sowie weitere für Sie relevanten Themen zur Verfügung.

Das **Passwort** für den Zugriff lautet: Esslingen

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gollbach

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant der Kanzlei Bürkle & Partner Steuerberater mbB im Rahmen unserer Vertragserfüllungspflicht bzw. weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

Falls Sie diesen in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, können sie sich **hier abmelden**.

Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.

Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2026

